A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

SO — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs 2 BauNVO), Zweckbestimmung Photovoltaik

2. Maß der baulichen Nutzung

0,60 — GRZ 0,60

h = 3,50 m — max. Höhe der Solarmodulreihen 3,50m über natürlicher Geländeoberkante

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Umfahrungsweg (privat)

Zufahrt

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen Maßnahmen u. Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

SO — Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmen zum Ausgleich LS, §1a Abs. 3 BauGB)

mäßig extensives artenreiches Grünland

Flächen für CEF-Maßnahmen

Saum

Pflanzung heimischer, standortgerechter Sträucher regionaler (autochthoner) Herkunft

Eingrünung, Pflanzung von Hochstämmen, Wildobst

Wildkorridor

Reptilienersatzhabitat

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des Geltungsbereichs

Zaun

Grundstücksgrenze m. Grenzpunkte

B. Festsetzungen durch Text

1 Art der baulichen Nutzung

1.1. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen in starrer Aufstellung einschließlich technischer Nebenanlagen sowie Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Bauliche Nebenanlagen wie Umwandlungsstationen, Speicher, Trafos oder Übergabestationen dürfen eine Wandhöhe von 3,50 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante, nicht überschreiten.

3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.1 Dachform
Gebäude und Nebenanlagen haben eine max. Dachneigung von 30°.
3.2 Außenwände
Außenwände sind mit verputzter Oberfläche oder mit Holz verschalt in gedeckten Farben zu erstellen.
3.3 Für die Tragkonstruktionen der PV-Module dürfen keine Betonfundamente verwendet werden. Für das Material der Trägerkonstruktion ist eine korrosionsfeste Oberflächen-beschichtung (Zink-Aluminium-Magnesiumbeschichtung) zu verwenden.
3.4 Baugrenze
Alle baulichen Anlagen sind innerhalb der Baugrenze. Der Zaun wird außerhalb der Baugrenze errichtet.
3.5 Reinigung
Eine gegebenenfalls notwendige Oberflächenreinigung der Photovoltaikelemente hat nur ohne chemische Zusätze zu erfolgen.
3.6 Werbeanlagen
Werbeanlagen Dritter sind nicht zugelassen.

4. Verkehrsflächen

4.1 Umfahrungsweg
Der Umfahrungsweg ist mit einer Grasmischung eingesät. Mulchen ist zulässig.
4.2 Zufahrten
Die Zufahrten erfolgen an den bezeichneten Stellen.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

5.1 Dünge- Pflanzenschutzmittel
Auf allen Flächen dürfen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

5.2 Anlageflächen und Umfahrungswege
Die Flächen sind als extensiv genutztes Grünland anzulegen und 1-2mal im Jahr frühestens ab Ende Juni zu mähen. In den Anlagenflächen ist eine Solarpark-Saatgutmischung mit 30 % Blumen und 70% Gräser des Ursprungsgebiets 12, fränkisches Hügeland, mit 3g/m² anzusäen.
Die Umfahrungswege werden gemulcht.

5.3 Ausgleichsflächen, Ansaat und Pflege von extensivem Grünland:
In den Ausgleichsflächen ist eine Saatgutmischung für eine Glatthaferwiese aus gebietsheimischem "RegioSaatgut des Produktionsraumes 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland (SD)", Saatstärke 3-4g/m² anzusäen. Die Fläche ist extensiv zu nutzen und ein-zweimal im Jahr frühestens ab Ende Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.
Entwicklungsziel ist mäßig extensives blütenreiches Grünland (BNT G 212 nach Biotopwertliste), Liefernachweis Regiosaatgutmischung: Rieger-Hofmann GmbH, In den Wildblumen 7, 74572 Blaufelden Raboldshausen.

5.4 Flächen f. Maßnahmen z. Sicherung d. ökolog. Funktionalität (CEF-Maßnahmen)
Diese Flächen liegen auf Fl.Nr. 356 tw., Fl.Nr. 337 tw. u. Fl.Nr. 335 tw., Gemarkung Kleinweisach, sind 5 ha groß und dienen 10 Brutpaaren der Feldlerche sowie Rebhuhn und Wachtel als Bruthabitat.
Entwicklungsziel ist Ackerbrache und mehrjährige Blühstreifen mit lückiger Vegetation aus Arten regionaler Herkunft (BNT A12).
Eine Bodenruhe ohne mech. Bearbeitung ist zwischen dem 15.03. u. 15.08. einzuhalten.
Die zu bearbeitenden Streifen sind mindestens 15 m breit und 100 m lang.
50% der Fläche ist nach Stoppelbrache sich der Selbstbegrünung zu überlassen und 50% der Fläche ist mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland), halbe Saatgutmenge (z.B. Rebhuhn- und Feldlerchenmischung von Saaten Zeller und/ oder Blühmischung für Agrarumweltmaßnahmen Bayern von Rieger und Hofmann) ein zu säen.
Spätestens nach 3 Jahren sind die Flächen rotierend neu einzusäen, beim Flächenwechsel ist der Bestand der Maßnahmefläche bis zur Frühjahrsbestellung zu belassen.
Die Flächen für cef-Maßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn herzustellen und die Herstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn anzuzeigen. Alle weiteren Arbeiten sind vom Betreiber zu dokumentieren und diese Dokumentation ist der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

5.5 Saum (entsprechend V9 für bodenbrütende Arten)
Ein 20m breiter Saum entlang der Einzäunungen (Einfahrten ausgenommen), die dem Offenland zugewandt sind, ist durch alternierende Mahd ab Mitte August zu entwickeln. Die zu wechselnden Flächen werden quer der 20m -Breite geteilt.

5.6 Die Anlagenflächen können auch als Weide ohne Zufütterung genutzt werden.

5.7 Pflanzung Sträucher (BNT B 112)
Pflanzung heimischer, standortgerechten Sträucher regionaler Herkunft
3-reihige Pflanzung von Sträuchern mit hohem Anteil an dornigen Arten. Die Strauchpflanzung ist mit zertifiziertem, gebietsheimischen Pflanzmaterial des Vorkommensgebietes 5, württembergisch-fränkisches Hügelland, auszuführen.
Der Pflanzabstand ist 1,50 m in der Reihe und 1m zwischen den Reihen. Die Restfläche ist wie die Ausgleichsfläche einzusäen. Zwischen den Pflanzreihen kann gemulcht werden. Die Pflanzung erfolgt in Pflanzlöchern mit ca. 5m Länge und 20m Abstand. An den Südseiten werden durchgehende Reihen gepflanzt (mesophile Hecke als Sichtschutz).
Zwischen den Pflanzlöchern werden entlang des Zauns Kletterpflanzen (Wilder Wein, Jelängerjelieber und Efeu, 1St./m) gepflanzt.
Folgende standortgerechten Arten werden als 1x verpflanzte Ware gepflanzt:

Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Weinrose	Rosa rubinosa
Himbeere	Rubus idaeus
wilde Stachelbeere	Ribes uva-crispa
Liguster	Ligustrum vulgare
Hartriegel	Cornus sanguinea
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus

Die Heckenpflanzungen werden in den ersten Jahren durch einen Wildschutzzaun geschützt.
Der Wildschutzzaun ist nach 5 Jahren zu entfernen. Alle Gehölze erhalten eine Anwachspflege über drei Jahre. Ausfälle werden ersetzt. Langfristig wird im 10 -15 jähr. Turnus abschnittsweises auf Stock gesetzt.

5.8 Pflanzung von Bäumen
Am Südrand im Abstand von 8 -10m, mit Verbissschutz,
Folgende standortgerechte Arten werden als Hochstamm 8-10cm gepflanzt:

Vogelkirsche	Prunus avium
Elsbeere	Sorbus torminalis
Wildbirne und/oder alte Sorten	Pyrus communis und/oder alte Sorten
Wildapfel und/oder alte Sorten	Malus sylvestris und/oder alte Sorten
Weißdorn	Crataegus monogyna
Zwetschge	Prunus "Fränkische Hauszwetsche"
Walnuss	Juglans regia in Sorten

5.9 Wildkorridor, Ansaat und Pflege einer Saumgesellschaft
Auf Flächen vor und zwischen den Strauchpflanzungen ist eine Saatgutmischung für eine Glatthaferwiese aus gebietsheimischen Regiosaatgut des Produktionsraums 7 Süddeutsches Berg-und Hügelland (SD) Saatstärke 3-4g/m² anzusäen. Die Fläche ist extensiv zu nutzen und im 2-4jährigen Turnus ab Mitte August zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

5.10 Reptilienersatzhabitat
An einer möglichst sonnigen Stelle ist 1 Reptilienersatzhabitat anzulegen. Dieses Ersatzhabitat ist rechtzeitig vor Baubeginn nach den Angaben unter den Maßnahmen zur Sicherung d. ökolog. Funktionalität im Gutachten saP anzulegen.

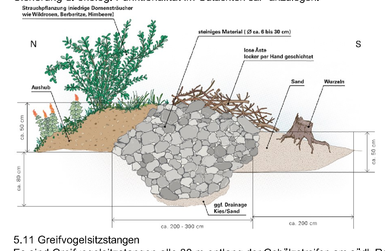

5.11 Greifvogelsitzstangen
Es sind Greifvogelsitzstangen alle 30 m entlang der Gehölzstreifen am südl. Rand der Solarfelder aufzustellen.

6 Sonstige Planzeichen

6.1 Zaun
Zaun, Maschendraht, Höhe über natürlicher Geländeoberkante h = 2,50 m, freibleibender Abstand zur natürlichen Geländeoberkante 0,15m.

7 weitere Maßnahmen

V1 Baufeldbeschränkung
Baumaterialien und Baufahrzeuge sind innerhalb der als Sondergebiet festgesetzten Flächen zu lagern.

V2 Bauzeitenbeschränkung
Bauarbeiten sind während der Dämmerung oder Nacht nicht zulässig. Baubeginn und Baufeldräumung findet im Zeitraum vom 1.November bis 1.März statt. Bei Baubeginn ab März muss die Fläche mit rotweißen Flatterbändern an Pfählen im Abstand von 25 m auf 1,50m Höhe unter ökologische Baubegleitung bespannt werden

V3 extensives Wiesenetz
Neue Wege und Zufahrten sind unbefestigt oder nur mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Randstreifuketen dürfen nicht beseitigt werden.

V4 Beleuchtungsanlage (Attraktion nachtaktiver Insekten)
Beleuchtungsanlagen sind nicht zulässig.
Für im Ausnahmefall notwendige Beleuchtung sind nur geschlossene LED-Lampen zulässig. Von der Verwendung ausgeschlossen sind Leuchtträger des Spektrums oberhalb von 540 Nm bzw. Farbtemperatur von über 2700 K.

V6 Keine Neupflanzung von Bäumen 1. und 2. Ordnung im Zuge der Eingrünung ausser am Südrand des Geltungsbereichs auf Flurnr. 408 und 414.

V7 Errichtung von Amphibienschutzzäunen
Zwischen Februar bis Mai und Oktober bis Dezember sind an den Baufeldgrenzen, die Böschungen zugewandt sind, Amphibienschutzzäune zu errichten, die 10cm in den Boden eingegraben werden und nach außen schräg stehen.

V8 Technische Einrichtungen
Technischer Einrichtungen mit Fallenwirkung sind zu vermeiden oder abzudecken.

V9 Vermeidung des Verlusts von Lebensstätten
10 Nistkästen für gebäudebrütende Arten (Vögel, Fledermäuse), ansonsten mit Durchmesser des Einflugloichs von 32-34 mm sind an technischen Einrichtungen anzubringen, Reinigung und Instandhaltung erfolgt im Zuge des Pflegeturnus des Saums.

7.1 Vorhandene Drainageleitungen sind zu erhalten.

7.2 Zuordnungsfestsetzung (§9 Abs. 1a BauGB)
Durch die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorbereiteten Eingriffe von Natur und Landschaft entsteht in der Gemarkung Kleinweisach betreffend die folgenden Grundstücke Fl.Nr. 396, 407, 408, 414 und 416tw. ein Biotopwertverlust in Höhe von 264.198 Wertpunkten. Dies wird durch die folgenden Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Kleinweisach ausgeglichen:
Fl.Nr. 408 Maßnahme: Extensivgrünland (BNT G212), Streuobstwiese (BNT B 431), mesophile Hecke (BNT B112),
Fl.Nr. 407 Maßnahme: Extensivgrünland (BNT G212), mesophile Hecke (BNT B112),
Fl.Nr. 414 Maßnahme: Extensivgrünland (BNT G212), Streuobstwiese (BNT B 431), mesophile Hecke (BNT B112),
Fl.Nr. 416 Maßnahme: Extensivgrünland (BNT G212), mesophile Hecke (BNT B112),
Fl.Nr. 397 Maßnahme: Extensivgrünland (BNT G212),
Auf Fl.Nr. 356tw. werden 16.112m², auf Fl.Nr. 337tw. 20.000m² und auf Fl.Nr. 335tw. 13.888m² als Flächen für cef-Maßnahmen mit Anlage von Acker mit Blühstreifen und Brachebearbeitung (BNT A12) bereitgestellt und festgesetzt. Eine Aufwertung um 286.283 Wertpunkte wird erreicht.

7.3 Folgenutzung
Nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-Fotovoltaikanlage ist die Wiederaufnahme der vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) festgesetzt. Genaueres regelt der Durchführungsvertrag.

7.4 Vorhaben- und Erschließungsplan
Der Vorhaben und Erschließungsplan nach §12 BauGB ist integrierter Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- u- Erschließungsplan wird ein Durchführungsvertrag gemäß §12 Abs. 1 Satz 1 BauGB geschlossen.

7.5 Durchführungvertrag
Nach §12 Abs. 3a BauGB wird festgesetzt, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

C. Hinweise durch Text

Maßgebend für den gesamten Bebauungsplan sind
- das Baugesetzbuch (BauGB) und
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sind eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde sind unverändert zu belassen.

Bei der Errichtung von Trafoanlagen wird die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beachtet.

Bei baulicher Notwendigkeit der Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen auf benachbarten Flächen hat eine vorherige Überprüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Sinne einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.

Nach V5 (sap) ist auf den Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen in der Umgebung des Geltungsbereichs zu achten.

Emissionen, die auf den landwirtschaftlichen Nachbargrundstücken entstehen, gelten als ordnungsgemäße Bewirtschaftung.

Werden im Rahmen von Erschließungs- oder Baumaßnahmen Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen gefunden, ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt umgehend zu informieren.

Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten nach gültigen Normen und Regelungen wie der DIN 19371 und §§ 6 - 8 BBodSchV wird hingewiesen.

Die Ausgleichsflächen sind von der Kommune an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

Imkerei ist vorgesehen.

mäßig extensives artenreiches Grünland (BNT G212)
mäßig extensives artenreiches Grünland (BNT G212)
SO 0,60 h = 3,50 m über nat. Gelände
SO 0,60 h = 3,50m über nat. Gelände
SO 0,60 h = 3,50m über nat. Gelände
CEF Maßnahmen Feldlerchen 10.277 m² Ackerbuntbrache (BNT A12)
CEF Maßnahmen Feldlerchen 20.000 m² Ackerbuntbrache (BNT A12)
CEF Maßnahmen Feldlerchen 19.723 m² Ackerbuntbrache (BNT A12)
Burgpreppacher Weg
Kleinweisacher Weg
Eschenbacher Weg
Weg
Weg